

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 67/11 B

L 5 U 161/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 U 212/06 (SG Mainz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juni 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. Februar 2011 wird als unzu-
lässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Er formuliert als grundsätzlich bedeutsam folgende Frage, die sich auf die Auslegung und Anwendung des § 56 Abs 2 Satz 1 SGB VII beziehe:

" ..., dass unfallunabhängige Gesundheitsstörungen nur als Vorschäden Berücksichtigung finden können, wenn sie - über die klinische Manifestation hinaus - messbare Beschwerden bereiten."
- 3 Der Kläger hat aber nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG), dass die von ihm aufgeworfene Frage klärungsbedürftig ist. Vielmehr trägt er selbst vor, dass auch das LSG angenommen habe, Vorschäden seien zu berücksichtigen. Da er einen entsprechenden Rechtssatz auch der Rechtsprechung des BSG entnimmt, wird nicht deutlich, dass das BSG die aufgeworfene Frage erneut klären müsste. Die andere Frage, welche Ausmaße ein Vorschaden im Einzelfall hat und wie sich dieser auf die Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit auswirkt, ist dagegen keine Frage zur abstrakt-generellen Auslegung und Anwendung des Bundesrechts.
- 4 Soweit der Kläger sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, auf der die angefochtene Entscheidung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), hat er auch diesen nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Zur Darlegung einer Abweichung sind abstrakt-generelle Rechtssätze in der angefochtenen Entscheidung des LSG denjenigen der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegenüber zu stellen. Der Kläger hat als Rechtssatz des LSG die Aussage bezeichnet: "Denn die Funktionsfähigkeit des rechten Kniegelenks war, wie Dr. S. aufgezeigt hat, im Zeitpunkt des Unfalls vom 18.05.1988 noch nicht wesentlich eingeschränkt." Das LSG stütze seine Feststellungen deshalb auf den Rechtssatz, ein Vorschaden sei nur berücksichtigungsfähig, falls eine wesentliche Funktionseinschränkung schon eingetreten sei. Dass das LSG den Vorschaden als nicht berücksichtigungsfähig angesehen hat, erschließt sich nicht ohne Weiteres. Vielmehr könnte die zitierte Aussage im Urteil des LSG so verstanden werden, dass dieses den Vorschaden berücksichtigt und geprüft hat, welche Auswirkung dieser auf die MdE des Klägers hat. Der Kläger hat mithin schon keinen abstrakt-generellen Rechtssatz aus dem Urteil des LSG herausgearbeitet, der von einer abstrakt-generellen rechtlichen Aussage der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Entsprechendes gilt für die weitere Divergenzrüge.



- 6 Schließlich rügt der Kläger die Verletzung von Verfahrensrechten, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er hält die Begründung des LSG für widersprüchlich, führt aber nicht an, welche Verfahrensvorschrift das LSG damit verletzt hat. Die Rüge des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist im Rahmen der Verfahrensrüge ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Die Rüge der Verletzung der Amtsermittlungspflicht setzt voraus, dass ein förmlicher Beweisantrag bezeichnet wird, der beim LSG gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten worden ist. Es wird aber ua nicht erläutert, dass der vom Kläger zitierte Antrag ein förmlicher Beweisantrag ist, obwohl es an der Bezeichnung von Punkten fehlt, die unter Beweis gestellt werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)